



Richtlinie zum Mustercurriculum Universitätslehrgänge (gem. § 56 UG 2002 sowie § 13 studienrechtlicher Teil der Satzung der TU Graz)

Präambel:

Bestimmungen UG 2002:

Laut § 56 UG 2002 sind die Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung (§ 51 Absatz 21 UG 2002).

Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen (§ 91 Absatz 7 UG 2002)

Die TeilnehmerInnen an Universitätslehrgängen sind außerordentliche Studierende, die den Lehrgangsbeitrag und den Studierendenbeitrag (ÖH- Beitrag), nicht aber den Studienbeitrag nach UG 2002 zu entrichten haben.

Auszug aus dem studienrechtlichen Teil der Satzung der TU Graz

§ 13. Für die Einrichtung von Universitätslehrgängen laut § 56 UG 2002 gelten für die Technische Universität Graz überdies folgende Bestimmungen:

- (1) Der Senat ist berechtigt, auf Antrag eines Universitätslehrers oder einer Universitätslehrerin und nach Zustimmung des Rektorats, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn dadurch der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Das Curriculum ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) zu erstellen.
- (3) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS- Credits im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 zuzuteilen.
- (4) Die Festlegung des akademischen Grade beziehungsweise der Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen hat nach den Bestimmungen von § 58 UG 2002 zu erfolgen.

Die bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002) obliegt dem Studienrechtlichen Organ

(siehe Satzungsteil Studienrechtliches Organ, § 1. (1):

„Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird laut § 19 Abs. 2 Z. 2 UG 2002 die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre und Studien als in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ, in der Folge in der Satzung nur mehr „Studienrechtliches Organ“ genannt, tätig“).

1. Text zur Veröffentlichung:

Laut Beschluss des Senates der Technischen Universität Graz vom (Datum) wird gemäß § 25 Abs.1 Z.10 UG 2002 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung

zur Einrichtung des Universitätslehrganges

Name

an der Technischen Universität Graz

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F wird an der Technischen Universität Graz der Universitätslehrgang „XXX“ eingerichtet.

2. Zum Curriculum:

Zu § 2 ECTS – Credits

Die Umrechnung des Arbeitspensums eines Studienjahres auf 60 ECTS- Credits gilt für Vollzeitstudien. Vor allem bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen mit modulartigem Charakter wird auf die ECTS – Anzahl besonders geachtet werden müssen (bei 120 ECTS- Credits erscheint eine Dauer von mindestens 5 Semestern sinnvoll).

Zu § 3 Dauer und Gliederung

Ein Universitätslehrgang muss mindestens 60 ECTS – Credits umfassen.

Zu § 7 Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 2:

Die Lehrgangsleitung trifft die endgültige Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Es ist eine interne Entscheidung der Lehrgangsleitung, wessen sie sich bei ihrer Entscheidung im Vorfeld bedient, bzw. wen sie zur Beratung heranzieht (z B eine Aufnahmekommission).

Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung (gegebenenfalls einer Aufnahme-kommission). Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige einschlägige Berufspraxis.

Zu §12, Absatz 1 Anerkennung von Prüfungen

Im Einzelfall: Abklärung mit den entsprechenden Einrichtungen der TU Graz (Rechtsabteilung, Life Long Learning)

§ 13 Master Thesis

Diese ist Teil von Universitätslehrgängen mit 90 bis zu 120 ECTS- Credits (Stand Oktober 2006).

Zu Absatz 4: die Durchführung der Master Thesis wird bei Vollzeit- Universitätslehrgängen im 4. Semester, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen später oder zu einem individuell festzulegenden Zeitpunkt vorzusehen sein.

§ 14 Abschließende kommissionelle Prüfung

Diese ist Teil von Universitätslehrgängen mit 90 bis zu 120 ECTS- Credits.

§ 15 Akademischer Grad / Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen

Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen laut § 58 UG 2002:

(1) Master of Engineering

Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Die TU Graz vergibt zum Stand Februar 2007 den „Master of Engineering“ in der Weiterbildung, über andere Mastertitel müsste gesondert entschieden werden

Der Akademische Grad „Master of Engineering“ darf für Universitätslehrgänge von 90 bis 120 ECTS – Credits vergeben werden.

(2) Bezeichnung „Akademische(r) (Titel)“:

Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Berufsbezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen

Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

§ 17 Veranstalter

Die Einbindung von Lehrenden aus anderen Institutionen / Universitäten ohne Zusammenarbeit mittels Kooperationsvertrag ist selbstverständlich möglich. In diesem Fall wird der Universitätslehrgang durch die TU Graz als Träger durchgeführt und die Lehrenden anderer Institutionen können wie die Lehrenden der TU Graz ein Honorar erhalten.

Das Curriculum sowie die Beschreibung der Lehrinhalte (laut Tabellen) werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.